



AMTSBLATT

für den Landkreis Greiz

Satzung des Landkreises Greiz über die Nutzung der Sportstätten des Landkreises Greiz

Der Landkreis Greiz erlässt aufgrund des § 99 Abs.2 Ziffer 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Fünftes ÄndG vom 8. 4. 2009 (GVBl. S. 345) folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt Art, Umfang und Bedingungen der Nutzung der Sportstätten des Landkreises Greiz. Sie dient ferner der Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit der Einrichtungen.

(2) Sportstätten des Landkreises Greiz im Sinne dieser Satzung sind alle zur sportlichen Betätigung und körperlichen Ertüchtigung bestimmten Flächen und Gebäude in Trägerschaft des Landkreises Greiz, die von ihm für die Durchführung dieser Zwecke zur Verfügung gestellt werden.

§ 2 Nutzungszweck

(1) Die Sportstätten des Landkreises Greiz dienen vorrangig dem Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetrieb der kreiseigenen Schulen, stehen nachrangig aber auch freien Schulen und gemeinnützigen Sportorganisationen mit Sitz im Landkreis Greiz zur Verfügung.

(2) Die Sportstätten können darüber hinaus auch sonstigen Nutzern zur Ausübung von Sport, Bewegung und Freizeitgestaltung, Durchführung von Feierlich- und Festlichkeiten, aber auch für kulturelle oder sonstige Zwecken zur Verfügung gestellt werden, soweit dies nicht zu einer unverhältnismäßigen Beeinträchtigung der sportlichen Belange der Schulen und des gemeinnützigen Sportes führt und andere öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

(3) Eine Überlassung an Parteien, politische Gruppierungen und ähnliche Organisationen ist ausgeschlossen.

§ 3 Nutzungsberechtigung

(1) Die Nutzung der Sportstätten setzt eine Erlaubnis des Landratsamtes Greiz voraus. Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Die Nutzung der Sportstätten durch Schulen, gemeinnützige Sportorganisationen und sonstige Berechtigte erfolgt auf Basis eines öffentlich-rechtlichen Vertrages. Die Erlaubnis zur Nutzung der Sportstätten in Erfüllung der dem Landkreis Greiz obliegenden Verpflichtungen wird auf Basis innerorganisatorischer Entscheidungen erteilt.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung einer bestimmten Sportstätte oder eine bestimmte Nutzungszeit besteht nicht. Das Landratsamt Greiz ist befugt, die Gestattung der Nutzung vom Nachweis einer ausreichenden Unfall- und Haftpflichtversicherung abhängig zu machen. Dies bedingt nicht nur ausreichenden Haftpflichtschutz zugunsten des Landkreises Greiz für an seinem Eigentum durch schuldhaftes Handeln entstandene Schäden, sondern auch die Freistellung von Ansprüchen, die im Zusammenhang mit der Überlassung der Sportstätten und den dazu-

gehörigen Einrichtungen und Geräten unmittelbar oder mittelbar gegenüber dem Landkreis Greiz geltend gemacht werden.

§ 4 Nutzungsbedingungen

(1) Die Bedingungen der Nutzung richten sich nach dieser Satzung sowie den Modalitäten des Nutzungsvertrages in Verbindung mit den dazu vom Landratsamt Greiz jeweils erlassenen Haus- und Platzordnungen in ihrer jeweiligen Fassung, die als Aushang an den Sportstätten von jedermann eingesehen werden können.

(2) Die Sportstätten dürfen ausschließlich ihrem Zweck entsprechend, im Rahmen des Vertrages für die gestattete Zeitspanne und im genehmigten Bereich benutzt werden. Die Sportstätten einschließlich der zur Nutzung überlassenen Geräte, Ausstattungsgegenstände und Nebenräume sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Der Nutzer ist verpflichtet, die nach Satz 2 überlassenen Räumlichkeiten, Gegenstände und Anlagen vor Beginn der Nutzung auf ihre Verkehrssicherheit im Hinblick auf den mit der Nutzung verfolgten Zweck zu überprüfen und hat ggf. von einer Nutzung abzusehen. Festgestellte Mängel sind dem Landratsamt Greiz unverzüglich anzuzeigen. Nach der Beendigung der Nutzung sind die Sportstätten in sauberem und ordnungsgemäßigem Zustand zu hinterlassen; insbesondere gilt, dass genutzte Einrichtungsgegenstände und Gerätschaften wieder an ihre Plätze zu beräumen sind. Auf Sparsamkeit im Umgang mit Wasser und Energie ist zu achten.

(3) Bei Gestattung der Nutzung durch eine Mehrheit von Personen hat der Berechtigte einen fachlich geeigneten Übungsleiter zu bestimmen. Das Nutzen der Sportstätte durch eine Mehrheit von Personen ist nur in Anwesenheit des bestimmten Übungsleiters zulässig. Der Übungsleiter ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Nutzung der Sportstätten sowie den Ablauf eines geregelten Sport- und Spielbetriebes.

(4) Der Verkauf von Waren aller Art einschließlich der Abgabe von Speisen und Getränken, das Anbieten gewerblicher Leistungen und die Aufnahme von Bestellungen bedarf der ausdrücklichen Zustimmung durch das Landratsamt Greiz.

(5) In den für sportliche Zwecke vorgesehenen Räumlichkeiten (Hallen, Umkleieräumen, Sanitäreinrichtungen, Fluren, etc.) ist das Rauchen generell untersagt wie auch das Mitführen und der Konsum von Drogen. Der Genuss alkoholischer Getränke bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Landratsamtes Greiz.

(6) Das Verbreiten von rassistischen, fremdenfeindlichen und extremistischen Parolen ist unzulässig. Entsprechendes gilt für das Mitführen von rassistischem, fremdenfeindlichem und extremistischem Propagandamaterial unter Einschluss der Verwendung einschlägiger Symbole.

(7) Nicht erlaubt ist auch das Mitführen von Waffen, Gassprühdosens, ätzenden oder färbenden Substanzen oder Gegenständen, die als Hieb-, Stich- oder Stoßwaffe Verwendung finden können. Entsprechendes gilt für das Mitbringen und Abbrennen bzw. Abschießen von Feuerwerkskörpern, Leuchtkugeln oder pyrotechnischen Gegenständen. Das Entzünden von Feuer ist ebenfalls untersagt.

(8) Auf der Sportstätte ist es ferner untersagt, andere Personen in erheblicher Weise zu stören oder zu verletzen, insbesondere zu randalieren, zu beleidigen, Gegenstände auf die Sportanlage zu werfen oder Gebäude, Einrichtungen und Gerätschaften zu beschädigen.

(9) Untersagt ist ferner das Mitführen von Tieren.



§ 5 Nutzungszeiten

(1) Die regelmäßigen Nutzungszeiten der Objekte werden in der jeweiligen Haus- bzw. Platzordnung bestimmt. Die Sommer- und Weihnachtsschulferien gelten als Schließzeiten. Während dieser Zeit ist eine Nutzung in der Regel ausgeschlossen.

(2) Für die Nutzung der Sportstätten erstellt das Landratsamt Greiz einen Sportstättenbelegungsplan. Er gilt für die Dauer des Schuljahres.

§ 6 Nutzungsentgelt

(1) Die Nutzung der Sportstätten des Landkreises Greiz für den Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetrieb durch die Schulen in Trägerschaft des Landkreises Greiz, durch die anerkannten Sportorganisationen im Sinne §15 Thüringer Sportförderungsgesetz mit Sitz im Landkreis Greiz sowie durch die gemeinnützigen Sportvereine mit Sitz im Landkreis Greiz erfolgt unentgeltlich.

(2) Für andere Nutzungszwecke als die unter Abs.1 beschriebenen bzw. für andere Nutzer und für den Wettkampfbetrieb, für den Einnahmen aus Eintrittsgeldern und/oder Werbung erzielt werden, werden im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Nutzungsvertrages Entgelte vereinbart.

Andere Nutzungszwecke sind auch Leistungen, die vom Veranstalter gegenüber Dritten, wie z.B. der Krankenkasse, abgerechnet werden können.

Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der in Anlage zu dieser Satzung in Bezug genommenen Entgeltordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(3) Die vereinbarte Nutzungszeit versteht sich unter Einschluss der Zeit des Aufräumens sowie der Inanspruchnahme der Umkleide- und Sanitär- und etwaiger anderer Räume.

Die Veranstaltungen sind im Interesse nachfolgender Nutzer zeitgenau zu beenden.

§ 7 Kündigungsrecht und zeitweilige Nutzungsbeschränkung

(1) Werden die Sportstätten zu mehr als einmaliger Benutzung überlassen, so ist das Landratsamt Greiz bei einem Verstoß gegen diese Satzung, die Haus- bzw. Platzordnung, sonstige Rechtsvorschriften oder den Nutzungsvertrag berechtigt, den Nutzungsvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, ohne dass der Nutzer einen Ersatzanspruch geltend machen bzw. bezogen auf die Dauer des Vertrages geschuldetes Nutzungsentgelt zu kürzen berechtigt ist.

(2) Ungeachtet dessen ist das Landratsamt Greiz zur jederzeitigen einseitigen zeitlichen oder örtlichen Beschränkung des Nutzungsrechts berechtigt, wenn dies zur Durchführung von Baumaßnahmen, einmaligen Veranstaltungen, zur Abwendung von Gefahren für Personen und Sachwerte, zur Schonung der Sportstätte oder aus anderen Gründen erforderlich ist. Unter Ausschluss der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen ist das Landratsamt Greiz zur Rückerstattung anteilig überzahlten Nutzungsentgelts verpflichtet.

§ 8 Hausrecht und Platzverweis

(1) Den Bediensteten des Landratsamtes Greiz und den vom Landratsamt Greiz Bevollmächtigten ist zur Feststellung der ordnungsgemäßen Nutzung jederzeit freier Zutritt zu gewähren. Ihrer Aufforderung zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Nutzung der Einrichtung ist Folge zu leisten.

(2) Bei Feststellung von Verstößen gegen die Bestimmungen des § 4 Abs.

4 - 9 dieser Satzung ist das Landratsamt Greiz berechtigt, gegenüber den für den Verstoß Verantwortlichen (Nutzer, Zuschauer sowie sonstige störende Personen) in Ausübung des Hausrechts einen Platzverweis bzw. ein Hausverbot zu verfügen. Dies gilt auch bei einem Verstoß gegen § 6 Abs. 3, § 8 Abs. 1 S. 2 dieser Satzung. Die Entscheidung über den Inhalt der Maßnahme, insbesondere die Dauer des Verbots, trifft das Landratsamt Greiz nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Wird den Verboten des § 4 Abs. 4 - 9 dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig zuwidergehandelt, so kann dieser Verstoß auf der Grundlage des § 19 Abs. 1 Satz 4 der Thüringer Kommunalordnung nach dieser Bestimmung mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 10 Entgeltordnung

Die Höhe der für die jeweilige Nutzung vereinbarten Entgelte bestimmt sich nach der in der Anlage zu dieser Satzung als ihr Bestandteil erlassenen Entgeltordnung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2010 in Kraft.

Anlage Entgeltordnung.

Greiz, den 25. Mai 2010

Landratsamt Greiz
gez. Martina Schweinsburg

- Siegel -

Entgeltordnung für die Nutzung der kreiseigenen Sportstätten des Landkreises Greiz

Der Landkreis Greiz erlässt entsprechend § 6 Abs.2 Satz 3 der Satzung über die Nutzung der Sportstätten des Landkreises Greiz (Sportstätten-satzung) als Bestandteil derselben folgende Entgeltordnung für die Nutzung der Sportstätten des Landkreises Greiz

§ 1 Entgeltpflicht

Für die Nutzung der Sportstätten in Trägerschaft des Landkreises Greiz werden in den Fällen des § 6 Abs. 2 der Sportstätten-satzung Entgelte lt. Anlage erhoben.

§ 2 Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist, wer mit dem Landkreis Greiz für die Nutzung einer Sportstätte einen öffentlich rechtlichen Vertrag auf der Grundlage des §



3 Abs.1 der Sportstättenatzung schließt und in diesem die Zahlung eines Nutzungsentgeltes vereinbart hat.

§ 3

Entstehung, Umfang und Fälligkeit der Entgeltschuld

(1) Die Entgeltschuld entsteht mit Beginn des im Vertrag bestimmten Nutzungszeitraumes. Der Grad der tatsächlichen Auslastung der vereinbarten Nutzungszeit ist für ihren Umfang unerheblich.

(2) Die Fälligkeit der Entgeltschuld bestimmt sich nach den im Vertrag vereinbarten Terminen.

(3) Wird eine vertraglich vereinbarte Nutzung nicht bis spätestens 2 Wochen vor dem im Vertrag bestimmten Beginn des Nutzungszeitraumes abgemeldet, so bleibt das vereinbarte Entgelt geschuldet.

§ 4

Entgelthöhe

(1) Die Höhe des Entgeltes ist nach den Entgeltsätzen, der Nutzungsdauer und der Nutzungsart oder den Pauschalen gemäß der Anlage zu bemessen.

(2) Bei einer nichtsportlichen oder/und kommerziellen oder nicht auf den gemeinnützigen Sportbetrieb gerichteten Nutzung kann das Landratsamt Greiz einen Aufschlag bis zur 3-fachen Höhe des nach Abs.1 zu ermittelnden Entgeltes erheben.

(3) Sind für sonstige vereinbarte Leistungen des Landratsamtes Greiz keine Entgelte gemäß der Anlage bestimmt, werden die für die jeweilige Leistung entstehenden Kosten gesondert berechnet.

(4) Das Landratsamt Greiz kann in begründeten Ausnahmefällen eine von der Entgeltordnung abweichende Regelung treffen.

Anlage lt. § 1 der Entgeltordnung für die Nutzung der Sportstätten des Landkreises Greiz

Für Nutzungszwecke und Nutzer im Sinne § 6 Abs.2 Satz 1 der Sportstättenatzung betragen die Entgeltsätze (pauschal):

	pro Stunde	Pro Kalendertag
1. Für Sportschule „Kurt Rödel“		
1.1 große Halle 650 m ²	35,00 €	350,00 €
1.2 kleine Halle 250 m ²	15,00 €	150,00 €
1.3 gesamte Halle 900 m ²	50,00 €	500,00 €
1.4 Bühne mit Nebenräumen	10,00 €	50,00 €
1.5 Bühne ohne Nebenräume	5,00 €	20,00 €
1.6 Foyer	5,00 €	20,00 €
1.7 Gymnastikraum	15,00 €	75,00 €
1.8 Versammlungsraum	10,00 €	50,00 €
1.9 pro Stuhl	0,25 €/Veranstaltung	
1.10 pro Tisch	0,50 €/Veranstaltung	
1.11 Sportbodenschutzbelag große Halle	0,20 €/pro m ²	
1.12 Übernachtung pro Person und Nacht		18,00 €
1.13 Saunabenzutzung	15,00 €	
1.14 Küchenbenutzung		20,00 €

2. Für die Sporthalle Heinrich-Fritz-Straße

2.1 1-Felderhalle 405 m ²	25,00 €	250,00 €
2.2 2-Felderhalle 810 m ²	50,00 €	500,00 €
2.3 3-Felderhalle 1215 m ² ohne Zuschauertribüne	75,00 €	750,00 €
2.4 3 Felderhalle 1215 m ² mit Zuschauertribüne	85,00 €	850,00 €
2.5 Foyer EG bzw. OG je Bereich	5,00 €	25,00 €
2.6 Versammlungsbereich OG	10,00 €	50,00 €

3. Für die Turnhalle Kraftsdorf

3.1 Foyer bzw. Obergeschoss	5,00 €	25,00 €
3.2 Halle 1030 m ² ohne Foyer bzw. Obergeschoss	60,00 €	600,00 €
3.3 Halle 1030 m ² mit Foyer bzw. Obergeschoss	65,00 €	625,00 €

Für alle anderen Sportstätten

4. Sportraum 300 m ²	20,00 €	100,00 €
5. Sportraum 450 m ²	25,00 €	250,00 €
6. Sportraum 450 m ² mit Mehrfelderturnhalle	25,00 €	250,00 €
7. Sporthalle bis 900 m ²	50,00 €	500,00 €
8. Sporthalle über 900 m ²	60,00 €	600,00 €
9. Gymnastik-/Fitnessräume	15,00 €	75,00 €
10. Übernachtung in Sporthalle / Person	2,50 €	
11. Großspielfeld	30,00 €	150,00 €
12. Großspielfeld mit Trainingsbeleuchtung	25,00 €	auf Anfrage
13. Kleinspielfeld	15,00 €	75,00 €
14. Kleinspielfeld mit Trainingsbeleuchtung	20,00 €	auf Anfrage
15. Sportplatz mit leichtathletischen Anlagen	35,00 €	175,00 €
16. Beach-/Volleyballplatz	10,00 €	50,00 €

Verordnung

über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für die Stadt Greiz

Aufgrund des § 10 Abs. 1-3 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes (ThürLadÖffG) vom 24. November 2006 (GVBl. S. 541) wird durch das Landratsamt Greiz für die Stadt Greiz verordnet:

§ 1

In der Stadt Greiz dürfen die Verkaufsstellen an folgenden Tagen über den Rahmen der in § 4 Abs. 1 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes bestimmten Schließzeiten hinaus zu folgender Zeit öffnen:

- Park- und Schlossfest** - Sonntag, den 20. Juni 2010
von 12.00 – 18.00 Uhr
- Neustadtfest** - Sonntag, den 03. Oktober 2010
von 12.00 – 18.00 Uhr



§ 2

Zuwerhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 14 ThürLadÖffG und können mit Bußgeld bis zu 5000,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Greiz, den 19.05.2010

Im Auftrag

Eigenrauch

Hinweis:

Inhaber von Verkaufsstellen, die von dieser Verordnung Gebrauch machen, sind im Falle der Beschäftigung von Arbeitnehmern an einem Sonn- oder Feiertag verpflichtet, die Bestimmungen des § 12 Thüringer Ladenöffnungsgesetz bzw. der §§ 3, 11 und 16 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) zu beachten.

Dieser Hinweis ist nicht Bestandteil dieser Verordnung.

Bekanntmachung

Die Firma VELARO GmbH, Im Gewerbegebiet Wenigenauma 3, 07955 Auma hat mit Schreiben vom 09.04.2010 den Antrag auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitzten Abgas für den Einsatz von Biogas (Biogasanlage) in 07955 Auma, Gemarkung Muntscha, Flur 2, Flurstücke 113/11, 113/12 und 113/13 gestellt.

Die Änderung umfasst einen Betreiberwechsel, den Austausch der ursprünglich vorgesehenen zwei Verbrennungsmotoren (BHKW) für Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von 1,17 MW durch zwei Mikrogasturbinen mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,21 MW sowie einer Trocknungsanlage für Gärreste zur Herstellung eines vollbiologischen Düngers.

Bei der wesentlich zu ändernden Anlage handelt es sich um eine Gasturbinenanlage, die in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), unter Nr. 1.5.2 Spalte 2 genannt ist.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stellt die Behörde fest, ob nach den §§ 3 b bis 3 f für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 3 a Satz 2 UVPG wird hiermit bekannt gegeben:

Aufgrund der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c UVPG wird unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG festgestellt, dass mit dem geplanten Vorhaben – wesentliche Änderung und Betrieb einer Biogasanlage durch Austausch der ursprünglich geplanten zwei Verbrennungsmotoren für Biogas gegen zwei Mikrogasturbinen für die Verbrennung des Biogases in Verbindung mit einer Anlage zur Trocknung von Gärresten – keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a UVPG

nicht selbständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) in der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2006 (GVBl. S. 513) im Landratsamt Greiz, Amt für Umwelt / Untere Immissionsschutzbehörde, Dr.-Scheube-Straße 6, Zimmer 217, 07973 Greiz auf Antrag zugänglich.

gez.
Dr. Wonitzki
Amtsleiter

**Öffentliche Bekanntmachung -
Auslegungsverfahren bei der unteren
Wasserbehörde**

Entsprechend § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG), BGBl. Teil I 1993, S. 2192 in Verbindung mit § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV), BGBl. Teil I 1994, S. 3900, erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch den Zweckverband Wasser/Abwasser (WAZ) Zeulenroda, Allee-straße 9, 07937 Zeulenroda-Triebes wurde Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG zum Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für wasserwirtschaftliche Anlagen (Fernwasserleitungen, Trinkwasserleitungen, Entleerungsleitungen usw.) gestellt.

Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der SachenR-DV hingewiesen.

Die wasserwirtschaftlichen Anlagen befinden sich auf den nachfolgend genannten Fluren und Flurstücken in der

Stadt Hohenleuben, Gemarkung Brückla (Nachtrag)**Trinkwasserleitungen**

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
17	4	202/7
35	4	206
90	4	202/9
123	4	202/8

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer können den eingereichten Antrag sowie die beigelegten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Greiz, Haus II, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, einsehen.

Das Landratsamt Greiz erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV vom 20.12.1994.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Anlagen (Schachtbauwerke, Steuerkabel...) entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einvernehmen mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch



Greiz

kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem Antrag stellenden Un-	4	178/5	169
ternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet,	4	178/1	155
dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grund-	4	360	88
stück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als	4	382	155
von dem Unternehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in	4	302	29
diesen begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu	4	301	29
machen.	4	292/2	29
Der Widerspruch kann in den Diensträumen der unteren Wasserbehör-	5	388	102
de, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, schriftlich oder zur Niederschrift	5	228	102
bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.			

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem Eigentümer des belasteten Grundstücks einen einmaligen Ausgleich für das Anlagen- bzw. Leitungsrecht zu zahlen. Die erste Hälfte des Betrages wird unverzüglich nach Eintragung der Dienstbarkeit fällig, die zweite Hälfte am 1.01.2011. Die Zahlung des Ausgleichs setzt eine entsprechende Aufforderung des Grundstückseigentümers an das Versorgungsunternehmen voraus.

i. A.

Zschiegner
Sachgebietsleiterin

Öffentliche Bekanntmachung - Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde

Entsprechend § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG), BGBl. Teil I 1993, S. 2192 in Verbindung mit § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV), BGBl. Teil I 1994, S. 3900, erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch den Zweckverband Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“, Postfach 13 54, 07503 Gera wurden Anträge auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG zum Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für wasserwirtschaftliche Anlagen (Fernwasserleitungen, Trinkwasserleitungen, Entleerungsleitungen usw.) gestellt.

Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der SachenR-DV hingewiesen.

Die wasserwirtschaftlichen Anlagen befinden sich auf den nachfolgend genannten Fluren und Flurstücken in der

Gemeinde Wünschendorf, Gemarkung Mosen

Trinkwasserversorgungsleitungen

Flur	Flurstück	Grundbuchblatt-Nr.
2	96/4	227
2	96/11	227
2	98/1	39
2	99/1	64
2	100/1	14
2	257	73
2	101/1	205
2	106	64
2	146	39
2	145	205
2	144	64
2	143	205
2	142	64
2	141	40
2	140	8
2	139	205
2	137	56
2	417	39
2	135	39
2	416	39
2	132	39
2	346	227
2	129	6
2	102/8	229
2	102/7	187
2	102/14	97
2	102/13	223
2	103/4	223
1	23	204
1	44	204
1	24	181
1	26/1	207

Stadt Ronneburg, Gemarkung Kauern (Nachtrag)

Trinkwasserversorgungsleitungen

Flur	Flurstück	Grundbuchblatt-Nr.
1	16/1	17
1	17/6	158
1	17/5	200
1	20/1	51
1	95/242	187
1	48	38
4	90/1	1
4	92/1	49

Gemeinde Kraftsdorf, Gemarkung Töppeln

Abwasserentsorgungsanlagen

Flur	Flurstück	Grundbuchblatt-Nr.
1	80/9	258
1	80/11	192
1	80/14	192

Gemeinde Endschütz, Gemarkung Endschütz

Trinkwasserversorgungsleitungen

Flur	Flurstück	Grundbuchblatt-Nr.
2	61	33
2	60/2	82
2	60/1	132
2	81	63
1	338	13
4	156/4	155
4	155/1	160
3	256	8
3	258	63
3	259	6
3	261	27
3	264	33
3	265	63
4	178/8	171
4	178/4	35
4	178/7	172



Greiz

1	115/2	293
1	115/3	251

Gemeinde Kraftsdorf, Gemarkung Pörsdorf

Abwasserentsorgungsanlagen

Flur	Flurstück	Grundbuchblatt-Nr.
1	6/43	77
1	18/10	14
1	18/1	66
1	14/2	77

Gemeinde Kraftsdorf, Gemarkung Oberndorf

Abwasserentsorgungsanlagen

Flur	Flurstück	Grundbuchblatt-Nr.
1	116/7	563

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer können die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Greiz, Haus II, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, einsehen.

Das Landratsamt Greiz erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigungen nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV vom 20.12.1994.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Anlagen (Schachtbauwerke, Steuerkabel...) entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einvernehmen mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als von dem Unternehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in diesen begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem Eigentümer des belasteten Grundstücks einen einmaligen Ausgleich für das Anlagen- bzw. Leitungsrecht zu zahlen. Die erste Hälfte des Betrages wird unverzüglich nach Eintragung der Dienstbarkeit fällig, die zweite Hälfte am 1.01.2011. Die Zahlung des Ausgleichs setzt eine entsprechende Aufforderung des Grundstückseigentümers an das Versorgungsunternehmen voraus.

i. A.

Zschiegner
Sachgebietsleiterin

Öffentliche Bekanntmachung - Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde

Entsprechend § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG), BGBl. Teil I 1993, S. 2192 in Verbindung mit § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV), BGBl. Teil I 1994, S. 3900, erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch den Zweckverband Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“, Postfach 13 54, 07503 Gera wurden Anträge auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG zum Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für wasserwirtschaftliche Anlagen (Fernwasserleitungen, Trinkwasserleitungen, Entleerungsleitungen usw.) gestellt.

Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der SachenR-DV hingewiesen.

Die wasserwirtschaftlichen Anlagen befinden sich auf den nachfolgend genannten Fluren und Flurstücken in der

Gemeinde Kraftsdorf, Gemarkung Harpersdorf

Abwasserentsorgungsanlagen

Flur	Flurstück	Grundbuchblatt-Nr.
7	686	694
1	118/1	730
1	119	594

Gemeinde Lindenkreuz, Gemarkung Lindenkreuz

Abwasserentsorgungsanlagen

Flur	Flurstück	Grundbuchblatt-Nr.
5	390	176
5	393	183
5	392	177
4	185/33	100
4	303	171

Gemeinde Lindenkreuz, Gemarkung Rothenbach

Abwasserentsorgungsanlagen

Flur	Flurstück	Grundbuchblatt-Nr.
1	26	34
1	25	23
1	13	98

Gemeinde Kraftsdorf, Gemarkung Rüdersdorf

Abwasserentsorgungsanlagen

Flur	Flurstück	Grundbuchblatt-Nr.
4	48	400
4	12	94
4	45	400

Gemeinde Lindenkreuz, Gemarkung Waltersdorf

Abwasserentsorgungsanlagen

Flur	Flurstück	Grundbuchblatt-Nr.
1	209/1	85



Greiz

1	65/1	139
1	45/3	113
1	45/8	136
1	48/1	44
1	15/1	13

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer können die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Greiz, Haus II, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, einsehen.

Das Landratsamt Greiz erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigungen nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV vom 20.12.1994.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Anlagen (Schachtbauwerke, Steuerkabel...) entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einvernehmen mit der Belastung des Grundbuchs erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als von dem Unternehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in diesen begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem Eigentümer des belasteten Grundstücks einen einmaligen Ausgleich für das Anlagen- bzw. Leitungsrecht zu zahlen. Die erste Hälfte des Betrages wird unverzüglich nach Eintragung der Dienstbarkeit fällig, die zweite Hälfte am 1.01.2011. Die Zahlung des Ausgleichs setzt eine entsprechende Aufforderung des Grundstückseigentümers an das Versorgungsunternehmen voraus.

i. A.

Zschiegner
Sachgebietsleiterin

Information des Zweckverbandes TAWEG zum Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) vom März 2010

In der Sitzung der Verbandsversammlung vom 27.04.2010 wurde folgender Beschluss gefasst:

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG beschließt, das Abwasserbeseitigungskonzept März 2010 mit der Anlage 1 – Aktueller Stand der Abwasserentsorgung und Anschlussgradentwicklung, der An-

lage 2 – geplantes Investitionsvolumen innerhalb der nächsten 6 Jahre in Höhe von 15,3 Mio. € (2010 – 2015) und der Anlage 3 mit Investitionskosten in Höhe von 58,3 Mio. € bis zum Endausbau.

Im ABK werden Festlegungen zum Anschluss gemeindlicher Gebiete an kommunale Kläranlagen bzw. deren dauerhaft dezentrale Abwasserbehandlung getroffen. Das ABK liegt der Unteren Wasserbehörde vor und versteht sich gleichzeitig als Antrag auf Befreiung von der Abwasserbeseitigungspflicht für Grundstücke, die nicht innerhalb von 15 Jahren an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden sollen.

Das ABK steht in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes während der Sprechzeiten an jedem Dienstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 12.30 Uhr bis 15.00 Uhr sowie Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 12.30 Uhr bis 17.30 Uhr zur Einsichtnahme zur Verfügung. Darüber hinaus liegen die Einzelkonzepte für die Städte und Gemeinden in der jeweiligen Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme vor. Eventuelle Bedenken und Hinweise können bis 30.06.2010 beim Zweckverband TAWEG, An der Goldenen 10 in 07973 Greiz angezeigt werden.

Bekanntmachung

Aus der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG am 27. April 2010, 13.00 Uhr, im Rathaus der Stadt Greiz

In der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. VV 01/10

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG beschließt das Abwasserbeseitigungskonzept März 2010 des Zweckverbandes TAWEG

Abstimmungsergebnis:

gesetzl. Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsrates des Zweckverbandes TAWEG:	10
davon anwesend:	8
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Stimmhaltungen:	0

Der Beschluss ist angenommen.

Beschluss Nr. VV 02/10

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG beschließt die 1. Investplanänderung 2010

Abstimmungsergebnis:

gesetzl. Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsrates des Zweckverbandes TAWEG:	10
davon anwesend:	8
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Stimmhaltungen:	0

Der Beschluss ist angenommen.

Beschluss Nr. VV 03/10

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG beschließt die Verwendung von Fördermitteln gemäß Förderrichtlinie 08/2008 im Rahmen der Gebührenkalkulation des Zweckverbandes TAWEG

Abstimmungsergebnis:

gesetzl. Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsrates des Zweckverbandes TAWEG:	10
davon anwesend:	8
Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Stimmhaltungen:	0

Der Beschluss ist angenommen.



Stellenausschreibung

Im Landratsamt Greiz ist zum 01.08.2010 die Stelle eines/er

Sozialarbeiters/in

im Bereich Jugendarbeit/Jugendhilfeplanung mit 40 Wochenstunden zu besetzen.
Die Stelle ist vorerst bis zum 31.12.2010 befristet.

Wesentliche Arbeitsaufgaben:

- Sozialpädagogische Beratung für Lehrer, für Schülerinnen und Schüler und deren Eltern bei
- Verhaltensproblemen, sozialen Notlagen, individuellen Schwierigkeiten, schulischen Leistungsversagen und stark gefährdetem Schulerfolg (Einzelfallhilfe)
- Arbeit mit Schulschwänzern /Schulverweigerer
- Planung und Durchführung von Projekten mit Schulklassen
- Zielführende sozialpädagogisch Angebote für alle Schüler und Schülerinnen (Gruppenarbeit)
- Kooperation, Vernetzung und Bündelung von Kompetenzen am Ort im Umfeld der Schule (Gemeinwesenorientierung)

Voraussetzungen:

Gesucht wird eine kompetente Persönlichkeit mit dem Abschluss als Dipl.-Sozialarbeiter/in oder Dipl.-Sozialpädagoge/in oder einer vergleichbaren Ausbildung. Mehrjährige Berufserfahrung in der Jugendbildung bzw. im Training sozialer Kompetenzen wäre vorteilhaft. Sicheres Auftreten, Flexibilität, hohe psychische Belastbarkeit und Durchsetzungsvermögen werden vorausgesetzt. Darüber hinaus wird von dem/der Bewerber/in ein hohes Maß an menschlichem Einfühlungsvermögen und Kooperationsbereitschaft erwartet. Gleichzeitig sind die Befähigung zum Führen eines PKW's sowie die Bereitschaft zur Nutzung des eigenen PKW's für dienstliche Zwecke und die Bereitschaft zur variablen Arbeitszeit – auch an den Wochenenden – zwingend erforderlich.

Die Vergütung erfolgt nach der **Entgeltgruppe S 11 TVöD für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst.**

Ihre Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (tab. Lebenslauf, Zeugnisse, Lichtbild sowie Beurteilungen aus dem beruflichen Werdegang) richten Sie bitte bis **30.06.2010** an das **Landratsamt Greiz, Personalamt, Dr.- Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz.**

Aus Kostengründen bitten wir die Bewerber/in, jegliche Bewerbungsunterlagen in Kopie einzureichen. Die Bewerbungsunterlagen verbleiben in der vorgenannten Behörde und werden nicht zurückgesandt. Die Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber werden nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vernichtet. Gegebenenfalls entstehende Kosten bei Vorstellungsgesprächen werden nicht erstattet.

Impressum Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz

Verantwortlich: Landrätin Martina Schweinsburg

Druck: Union-Druck Weimar

Verlag: Verlag Dr. Frank GmbH, Ludwig-Jahn-Straße 2, 07545 Gera

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 108), sowie in der Ansprechstelle Zeulenroda-Triebes, Goethestraße 17 und der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5. Im Bedarfsfall können kostenlose Einzelexemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden.